

# **Geschäftsordnung der Schlichtungskommission**

(in der Fassung vom 27.07.2013)

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitglieder, Teilnahme- und Rederecht . . . . .	3
§ 2 Vorsitz . . . . .	3
§ 3 Aufgaben der SchliKo . . . . .	4
§ 4 Einberufung . . . . .	4
§ 5 Anträge und Anrufung . . . . .	5
§ 6 Tagesordnung . . . . .	5
§ 7 Beschlussfähigkeit . . . . .	5
§ 8 Befangenheit . . . . .	5
§ 9 Geschäftsordnungsanträge . . . . .	6
§ 10 Redeordnung . . . . .	7
§ 11 Antragsberatungen . . . . .	8
§ 12 Abstimmungen . . . . .	8
§ 13 Wahlen . . . . .	9
§ 14 Protokoll . . . . .	10
§ 15 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung . . . . .	11
§ 16 Änderung der Geschäftsordnung . . . . .	11
§ 17 Inkrafttreten . . . . .	11

Aufgrund von §3 Abs. 6 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Konstanz vom 5. Februar 2013 hat sich die Schlichtungskommission der Universität Konstanz folgende Geschäftsordnung gegeben.

## **§ 1 Mitglieder, Teilnahme- und Rederecht**

- (1) Die Schlichtungskommission (SchliKo) hat nach § 41 Abs. 1 der Organisationssatzung 6 Mitglieder.
- (2) Ihre Zusammensetzung ist durch §41 der Organisationssatzung festgelegt.
- (3) Wird im folgenden von „Mitgliedern“ gesprochen, so sind die Mitglieder der SchliKo gemeint.
- (4) Wird im Folgenden von “Nicht-Mitgliedern” gesprochen, so sind damit die SitzungsteilnehmerInnen gemeint, welche nicht Mitglieder der SchliKo sind.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft und jedeR Angestellte der Studierendenschaft hat Teilnahme- und Rederecht. Die SchliKo kann für einzelne Tagesordnungspunkte hiervon abweichen. Hier- von soll insbesondere bei Angelegenheiten persönlicher Natur Gebrauch gemacht werden.
- (6) Die SchliKo kann durch Beschluss weiteren Personen das Teilnahme- oder Rederecht erteilen. Dies muss als Geschäftsordnungsantrag beantragt werden.

## **§ 2 Vorsitz**

- (1) Der Vorsitz der SchliKo besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin.
- (2) Die Mitglieder des Vorsitzes werden in Einzelwahl aus den Mitgliedern der SchliKo gewählt, gemäß §42 Abs. 2 der Organisationssatzung.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorsitzes endet
  1. durch Rücktritt
  2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft
  3. durch Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin
- (4) Ist kein Mitglied des Vorsitzes auf einer Sitzung anwesend, so übernimmt das lebensälteste anwesende Mitglied der SchliKo die Aufgaben des Vorsitzes.
- (5) Ist der gesamte Vorsitz ausgeschieden oder zurückgetreten, übernimmt das lebensälteste Mitglied dessen Aufgaben. Es beruft nach den Einladungsfristen von §42 Abs. 3 der Organisationsatzung eine Sitzung ein, auf der ein neuer Vorsitz gewählt wird.
- (6) Die Aufgaben des Vorsitzes sind:
  1. Vorbereitung der Sitzungen
  2. Einladung zu den Sitzungen nach § 4 Abs. 1

3. Information der Anrufenden nach § 40 der Organisationssatzung und der direkt betroffenen Organe und Personen
- (7) In seiner Arbeit ist der Vorsitz der SchliKo zur Rechenschaft verpflichtet.

### **§ 3 Aufgaben der SchliKo**

Es gelten die Aufgaben nach §40 und §43 der Organisationssatzung.

### **§ 4 Einberufung**

- (1) Zu den Sitzungen der SchliKo lädt der Vorsitz gemäß § 42 Abs. 3 der Organisationssatzung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Werden mehrere Einladungen verschickt, so hat die Einladung der/des Vorsitzenden alleinige Gültigkeit.
- (2) Nach Stellungnahmen gem. §42 Abs. 8 der Organisationssatzung hat die SchliKo mit den Fristen von Abs. 1 erneut zu tagen.
- (3) Kommt der Vorsitz seiner Pflicht gemäß Abs. 1 nicht nach, so ist jedes Mitglied der SchliKo berechtigt zu einer Sitzung einzuladen. Werden im Zuge dieser Regelung mehrere Einladungen verschickt, so hat die erste verschickte Einladung alleinige Gültigkeit.
- (4) Eine Sitzung nach Abs. 3 hat innerhalb von 14 Tagen stattzufinden.
- (5) Die Sitzungen der SchliKo finden auf dem Gelände der Universität Konstanz statt.
- (6) Die Sitzungen der SchliKo finden in barrierefrei zugänglichen Räumen statt.
- (7) Die Einladung muss nennen:
  1. Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzungen
  2. Vorläufige Tagesordnungspunkte
  3. Auf wessen Initiative die Sitzung einberufen wurde
- (8) Der Einladung sind alle die Tagesordnung betreffenden Anträge beizulegen, so lange kein wichtiger Grund dagegen spricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Antrag persönliche Angelegenheiten betrifft.
- (9) Eingeladen werden:
  1. Die Mitglieder der SchliKo
  2. Die Mitglieder des LEO
  3. Die Mitglieder des AStA
  4. Die Angestellten der Studierendenschaft
  5. Die Anrufenden nach §40 Abs. 1 der Organisationssatzung
  6. Alle von den Anträgen und Anrufungen direkt Betroffenen

- (10) Die Einladung erfolgt in Textform; damit ist insbesondere Email möglich (§ 126b BGB).
- (11) Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der Sitzung werden öffentlich, insbesondere auf einer Webseite der Studierendenvertretung, bekannt gegeben.

## **§ 5 Anträge und Anrufung**

- (1) Antragsberechtigt/Anrufungsberechtigt ist jedes Mitglied der Studierendenschaft nach §40 Abs. 1 der Organisationssatzung. Außerdem ist jedes Mitglied der SchliKo berechtigt Anträge die anderer Natur sind, als die in § 40 Abs. 1 der Organisationssatzung genannten, einzubringen. Die SchliKo behandelt diese spätestens auf der nächsten Sitzung.
- (2) Anträge und Anrufungen sind in Textform an die SchliKo zu richten.
- (3) Gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Mit der Einladung zur Sitzung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Diese wird zu Beginn der Sitzung gegebenenfalls geändert und dann beschlossen.
- (2) Die Tagesordnung kann im Verlauf der Sitzung durch Geschäftsordnungsantrag geändert werden.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der SchliKo anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt und gilt so lange als bestehend, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit können in der jeweiligen Sitzung keine weiteren Abstimmungen oder Wahlen stattfinden. Die Sitzung kann im informellen Rahmen fortgesetzt werden.
- (4) Ist die SchliKo bei zwei aufeinander folgenden Terminen nicht beschlussfähig, so gilt sie mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und die Vertreter werden durch StuPa und FSK nach §41 der Organisationssatzung neu gewählt.

## **§ 8 Befangenheit**

- (1) Es gelten die Regelungen nach §42 Abs. 6 und 7 der Organisationssatzung.

- (2) Ist ein Mitglied nach §42 Abs. 6 der Organisationssatzung befangen, so wird es von der Sitzung ausgeschlossen, nachdem über alle Befangenheitsanträge abgestimmt wurde und solange über den betroffenen Gegenstand verhandelt wird.
- (3) Sobald nach §42 Abs. 6 der Organisationssatzung drei Mitglieder der SchliKo zum gleichen Verhandlungsgegenstand befangen sind, wird die SchliKo mit sofortiger Wirkung aufgelöst und neu gewählt, wie in §42 Abs. 7 der Organisationssatzung geregelt.

## **§ 9 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Nur Mitglieder der SchliKo können Anträge zur Geschäftsordnung stellen oder in Geschäftsordnungsdebatten reden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Sie werden mündlich gestellt und begründet. Dem Antragssteller wird nach dem aktuellen Redebeitrag sofort das Wort erteilt.
- (3) Im Anschluss kann eine Gegenrede erfolgen. Diese kann sowohl formal erfolgen als auch begründet werden. Wird sowohl eine formale als auch eine begründete Gegenrede angemeldet, so ist der begründeten Vorzug zu geben. Werden mehrere begründete Gegenreden angemeldet, so wird nur der ersten Meldung das Wort erteilt.
- (4) In Geschäftsordnungsdebatten darf nicht zur Sache geredet werden.
- (5) Erfolgt keine Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag, so gilt dieser als angenommen, was von der Sitzungsleitung (§ 10 Abs. 2) festzustellen ist. Anderenfalls wird über ihn abgestimmt.
- (6) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so werden diese in der Reihenfolge der Meldungen behandelt.
- (7) Folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
  1. Schließung der Redeliste
  2. Wiedereröffnung der Redeliste
  3. Schluss der Debatte
  4. Begrenzung der Redezeit
  5. Aufhebung der Begrenzung der Redezeit
  6. Vertagung eines Antrags
  7. Nichtbefassung eines Antrags
  8. Änderung der Tagesordnung
  9. Schluss der Sitzung
  10. Unterbrechung der Sitzung
  11. Erteilung oder Entzug des Teilnahmerechts eines Gastes
  12. Erteilung oder Entzug des Rederechts eines Gastes
  13. Auslegung der Geschäftsordnung

- 14. Neubesetzung der Sitzungsleitung
  - 15. Feststellung der Beschlussunfähigkeit
  - 16. Geheime Abstimmung
  - 17. Namentliche Abstimmung
- (8) Geschäftsordnungsanträgen nach Abs. 7 Nr. 15 bis 17 ist ohne Gegenrede oder Abstimmung stattzugeben.
  - (9) Sobald ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt wurde, werden keine Wortmeldungen mehr in die Redeliste aufgenommen, bis über den Geschäftsordnungsantrag entschieden wurde.
  - (10) Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer in der betreffenden Debatte noch nicht geredet hat.
  - (11) Die Redezeit kann nur auf volle Minuten begrenzt werden.
  - (12) Die Sitzung kann für maximal 15 Minuten unterbrochen werden. Eine erneute Unterbrechung ist frühestens 15 Minuten nach Wiederaufnahme der Sitzung möglich.
  - (13) Während über Anträge gemäß Abs. 7 Nr. 11 und 12 beraten und entschieden wird, ist die betroffene Person von der Sitzung ausgeschlossen.
  - (14) Bei Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit haben Mitglieder der SchliKo noch die Möglichkeit die Sitzung zu verlassen, bevor die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

## **§ 10 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitz eröffnet und schließt die Sitzung.
- (2) Der Vorsitz überträgt zu Beginn der Sitzung einer Person die Sitzungsleitung.
- (3) Die SchliKo kann jederzeit eine andere Person mit der Sitzungsleitung betrauen.
- (4) Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angemeldet.
- (5) Zunächst erhalten antragsstellende/anrufende Personen das Wort nach §42 Abs. 8 der Organisationssatzung. Im Anschluss eröffnet die Sitzungsleitung die Debatte.
- (6) In der Debatte erteilt die Sitzungsleitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
- (7) Darüber hinaus erhält zuerst das Wort, wer noch nicht in der Debatte gesprochen hat.
- (8) Während eines Redebeitrags kann durch geeignetes Handzeichen eine Zwischenfrage angemeldet werden. Die Sitzungsleitung fragt die gerade redende Person, ob sie die Zwischenfrage zulässt. Lässt sie die Zwischenfrage zu, so wird der Redebeitrag durch Frage und Antwort unterbrochen. Es sind nur echte Zwischenfragen zulässig. Dies schließt insbesondere Suggestivfragen aus.
- (9) Im Rahmen der Diskussionsleitung kann sich die Sitzungsleitung zu Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern und der SchliKo Verfahrensvorschläge unterbreiten. Diese gelten als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Erfolgt ein Widerspruch, so wird über sie abgestimmt.

- (10) Die Sitzungsleitung sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. Sie kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (11) Die Sitzungsleitung kann Sitzungsteilnehmer zur Ordnung oder zur Sache rufen.
- (12) Die SchliKo kann Nicht-Mitgliedern das Rederecht entziehen.
- (13) Wurde eine Person das zweite Mal während eines Redebeitrags zur Sache gerufen, wird ihr das Wort entzogen.
- (14) Wird eine Person während einer Sitzung das vierte Mal zur Ordnung gerufen, so gilt:
  - 1. Ist die betroffene Person nicht Mitglied der SchliKo, wird sie für den Rest der Sitzung ausgeschlossen.
  - 2. Ist die betroffene Person Mitglied der SchliKo, so wird über ihren Ausschluss für den Rest der Sitzung abgestimmt. Es findet keine Aussprache statt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung ist nicht zulässig. Der Ausschluss ist angenommen, wenn ihm mindestens zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen. Während der Abstimmung sind die betroffene Person sowie alle Personen, die nicht Mitglieder der SchliKo sind, von der Sitzung ausgeschlossen.

## **§ 11 Antragsberatungen**

- (1) Liegen mehrere, einander nicht widersprechende Anträge zu demselben Tagesordnungspunkt vor, so werden sie einzeln nacheinander in der Reihenfolge ihres Eingangs beraten und abgestimmt. Widersprechen sich die Anträge, so beschließt die SchliKo, welchen Antrag sie behandelt.
- (2) In der Einzelberatung stellt die Sitzungsleitung den Hauptantrag abschnittsweise zur Diskussion. Änderungsanträge können gestellt werden. Als Änderungsanträge sind nur solche zulässig, die eine konkrete Änderung bzw. Erweiterung des Antragstextes vorsehen.
- (3) Widersprechen sich Änderungsanträge nicht, so werden sie in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander behandelt. Liegt bei sich widersprechenden Anträgen ein weitestgehender vor, d.h. entfallen alle anderen Änderungsanträge zu diesem Punkt bei Verabschiedung dieses Änderungsantrags, so wird dieser als erster abgestimmt. Liegt kein weitestgehender Antrag (mehr) vor, so werden die einzelnen Änderungsanträge und die bestehende Fassung gegeneinander abgestimmt. Es gilt die Fassung als angenommen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Fassungen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Falls die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller einen Änderungsantrag übernimmt, ist keine Abstimmung über den Änderungsantrag erforderlich.

## **§ 12 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch das Heben einer Hand.

- (2) Auf Antrag wird geheim oder namentlich abgestimmt. Wird beides beantragt, so wird geheim abgestimmt.
- (3) Geheime oder namentliche Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge sind ausgeschlossen.
- (4) Werden bei einer Abstimmung weniger oder gleich viele Stimmen abgegeben, als die Hälfte der Mitglieder beträgt, so gilt die Beschlussunfähigkeit als vor Beginn der betreffenden Abstimmung festgestellt.
- (5) Soweit nicht anders festgelegt, ist ein Antrag angenommen, wenn er mindestens eine einfache Mehrheit erhält.
- (6) Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung oder an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Sitzungsleitung, so ist sie zu wiederholen.

## § 13 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen geheim.
- (2) Wird vor dem Wahlgang eine Personaldebatte beantragt, so findet diese statt. Die betroffene Person sowie alle Personen, die nicht Mitglieder des SchliKo sind, können für die Dauer der Personaldebatte durch Beschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer selbst seine Kandidatur erklärt hat. Dies kann mündlich in der Sitzung, oder durch eine vorgelegte Erklärung in Textform erfolgen.
- (4) Dass eine wahlberechtigte Person kandidiert, ist kein zulässiger Grund, um diese Person vom Wahlgang auszuschließen.
- (5) Der Vorsitz öffnet und schließt den Wahlgang. Während des Wahlgangs sind keine Geschäftsordnungsanträge oder Wortmeldungen zulässig.
- (6) Nach einer Wahl hat die gewählte Person, falls anwesend, die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt sie die Wahl ab, so wird die Wahl wiederholt.
- (7) Ist die gewählte Person nicht anwesend, so muss sie bis zum Beginn der nächsten Sitzung gegenüber der SchliKo die Annahme der Wahl erklären. Ist diese erfolgt, so gibt der Vorsitz die Annahme der Wahl in der nächsten Sitzung zu Protokoll. Ist diese nicht erfolgt, wird die Wahl in der nächsten Sitzung wiederholt.
- (8) Bei einer Einzelwahl gilt:
  1. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit gemäß §49 Abs. 4 der Organisationssatzung erhält. Gelingt dies keiner der kandidierenden Personen, so findet ein dritter Wahlgang statt, zu welchem nur die zwei Kandidierenden des zweiten Wahlgangs mit den höchsten Stimmenzahlen zugelassen sind. Erhält auch im dritten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit, so wird gelost.
  2. Kandidiert nur eine Person und erreicht diese die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der SchliKo in den ersten beiden Wahlgängen nicht, so wird die Wahl auf die nächste Sitzung vertagt, auf der wieder mit dem ersten Wahlgang begonnen wird.

Werden bei einer Wahl weniger oder gleich viele Stimmen abgegeben, wie die Hälfte der Mitglieder beträgt, so gilt die Beschlussunfähigkeit als vor Beginn der betreffenden Wahl festgestellt.

## **§ 14 Protokoll**

- (1) Der Vorsitz benennt zu Beginn der Sitzung eine protokollführende Person.
- (2) Von jeder Sitzung der SchliKo ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das mindestens enthält:
  1. Datum, Beginn, Ende, Aktenzeichen und Nummer der Sitzung
  2. Anwesenheitsliste
  3. die von der SchliKo genehmigte Tagesordnung
  4. alle Anträge mit Verweis auf den zugehörigen Tagesordnungspunkt
  5. alle Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Geschäftsordnung, soweit diese auf das Ergebnis der Beratung Einfluss haben. Bei Namentlichen Abstimmungen muss das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds der SchliKo im Protokoll festgehalten werden.
- (3) Persönliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt werden schriftlich abgegeben und dem Protokoll beigelegt.
- (4) Die genauen Stimmzahlen einer Abstimmung müssen nur bei einer namentlichen oder geheimen Abstimmung erfasst werden. Anderenfalls ist das Ergebnis (angenommen/abgelehnt) ausreichend.
- (5) Das Protokoll ist durch die protokollierende Person innerhalb von 3 Werktagen der SchliKo vorzulegen.
- (6) Für die Ausfertigung des Protokolls ist der Vorsitz verantwortlich. Es hat sie bis einen Tag vor der nächsten Sitzung, spätestens aber bis 7 Werktage nach der Sitzung fertig zu stellen und zu unterzeichnen und allen Mitgliedern, sowie den direkt betroffenen Personen und Organen vorzulegen.
- (7) Erhebt sich innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Protokolls durch den Vorsitz (Abs. 6) kein Einspruch, so gilt das Protokoll als beschlossen.
- (8) Das genehmigte Protokoll ist allen nach § 4 Abs. 9 einzuladenden Personen zukommen zu lassen und in geeigneter Weise innerhalb von drei Tagen zu veröffentlichen.
- (9) Die SchliKo kann in Einzelfällen beschließen, dass einzelne Teile des Protokolls nur für Mitglieder, antragsstellende/anrufende und direkt betroffene Personen einsehbar sind. Dieser Beschluss muss spätestens bei der Genehmigung des Protokolls gefasst werden. Hiervon soll insbesondere bei Angelegenheiten persönlicher Natur Gebrauch gemacht werden. Ein solcher Beschluss kann nachträglich aufgehoben werden durch:
  1. Das LEO
  2. Die SchliKo

## **§ 15 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Die SchliKo kann eine abweichende Auslegung beschließen.
- (2) Sollte es einer Person aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich sein, die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Handzeichen zu geben, so vereinbart die Sitzungsleitung mit dieser Person eine alternative Art der Wortmeldung bzw. Abstimmung.
- (3) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

## **§ 16 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, an alle Mitglieder versendet werden.
- (2) Sie werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung treten zum Ende des Tagesordnungspunktes in Kraft, unter dem die Änderung beschlossen wurde.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung der SchliKo tritt zum Ende des Tagesordnungspunktes in Kraft, unter dem sie beschlossen wurde.